

BImSchG Genehmigung Verfahrensart G
Bauherr: Energiekontor Windfarm ZWP THÜ GmbH & Co. KG Amtdamm 26 27628 Hagen
Bauvorhaben: Neubau von 3 Windkraftanlagen des Typs N175/6.X mit einer Nabenhöhe von 179 m und einem Rotordurchmesser von 175 m
Baugrundstück: Friesoythe - Thüle
Katasterbezeichnung: Gemarkung Friesoythe, Flur 32, Flurstück 68/6 Gemarkung Friesoythe, Flur 32, Flurstück 64 Gemarkung Friesoythe, Flur 37, Flurstück 7/7

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde ergeben sich Bedenken gegen den geplanten Windpark. Die Bedenken ergeben sich insbesondere aus der Stellungnahme zum Thema Oberflächenentwässerung.

Grundwasserhaltung und AwSV

Bei Erteilung einer Genehmigung sind folgende Hinweise aufzunehmen:

1. Gemäß den Angaben der Antragsunterlagen befinden sich wassergefährdende pastöse und flüssige Stoffe in Form von Kühlmitteln und Schmierstoffen der Wassergefährdungsklasse 1 und awg in den Betriebseinheiten der Windkraftanlage. Aufgrund der eingesetzten Mengen handelt es sich hierbei um eine Anlage der Gefährdungsstufe A gemäß § 39 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (**AwSV**) vom 18.04.2017.
Eine Eignungsfeststellung oder Sachverständigenprüfung ist hier nicht gefordert. Für Anlagen dieser Gefährdungsstufe A ist allein der Betreiber verantwortlich. Dabei hat er insgesamt die Vorgaben der AwSV anlagenbezogen zu beachten. Bei Ausführung entsprechend der Antragsunterlagen sind diese erfüllt.
2. Schadensfälle oder Betriebsstörungen in Verbindung mit dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen an den Windkraftanlagen sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg unverzüglich zu melden.
3. Sofern eine Grundwasserhaltung für die Gründungsarbeiten notwendig wird ist für die Entnahme sowie die Einleitung von Grundwasser eine Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg zu beantragen. Entsprechende Anträge stehen im Antragsportal auf der Internetseite des Landkreises Cloppenburg zum Download zur Verfügung.

Oberflächenentwässerung

Grundsätzlich bedürfen alle eventuell für die Umsetzung des Vorhabens erforderlichen wasserrechtlichen Maßnahmen der Erlaubnis/ Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg. Hierzu gehören sämtliche bauliche Eingriffe in Gewässer, Gewässerausbauten (insbesondere in Form der Gewässerbeseitigung), Erstellung/ Änderung von Überfahrten über Gewässer, Leitungskreuzungen, Grundwasserabsenkungen, gezielte Ableitung von Oberflächenwasser in Gewässer oder das Grundwasser.

Gemäß Antragsunterlage „16.1.6.2 Entwässerung und Verrohrungen_20240730“ soll ein Gewässer dritter Ordnung auf einer Länge von knapp 600 m verfüllt werden um hierüber Erschließungsstraßen und weitere temporäre Nutzflächen zur Errichtung der Windkraftanlagen zu errichten. Ebenfalls sind die Verlängerungen von Gewässerverrohrungen angesprochen. Mit der bisher vorgelegten Begründung ist bereits erkennbar, dass eine Genehmigung des Erschließungskonzeptes nicht in Aussicht gestellt werden kann. Ohne weitere stichhaltige Begründung, warum die Gewässerbeseitigung und die geplanten Verrohrungen in der beabsichtigten Länge alternativlos sind und nicht durch Zufahrtswegverlegungen abgewendet werden können, werden diese als kritisch angesehen. Da die Lage der Zufahrtswege auf Grund von Kurvenradien etc. maßgeblich für die Standorte der Windkraftanlagen ist, werden diese Bedenken bereits jetzt vorgetragen.

Ebenfalls stellt sich die Frage, ob bereits Absprachen mit den Flächenanliegern hinsichtlich der Gewässerbeseitigung getroffen wurden. Dies ist von entscheidender Bedeutung hinsichtlich des Verwaltungsverfahrens und der Konzertationswirkung im BImSchG (Plangenehmigung oder Planfeststellung).

Bodenschutz:

Auflagen:

- Für die weitere fach- und genehmigungsgerechte Planung gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV ist rechtzeitig eine Bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 einzusetzen. Diese hat innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Baumaßnahmen eine Dokumentation zur Vorlage bei der Unteren Bodenschutzbehörde zu erstellen.

- Bei allen baulichen Vorhaben sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen vorzusehen.

- Vorhandener Oberboden ist aufgrund von § 202 BauGB vor Baubeginn abzutragen und bei Bedarf einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

- Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereich zu vermeiden, ist der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) zu schützen.

- Der Boden ist schichtgetreu ab- und aufzutragen.

- Die Lagerung von Boden in Bodenmieten ist ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorzunehmen.

- Das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften ist zu vermeiden.

Hinweise:

- Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zum Thema Bodenschutz.

Zuschlag für die Mitwirkung bei einer Amtshandlung: 127,75€

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Norrenbrock